

Vereinssatzung **Dings e.V.**

§ 1 Name, Sitz

- [1] Der Verein führt den Namen „Dings“
- [2] Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- [3] Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 Geschäftsjahr

- [1] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- [2] Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung von Kunst, Kultur, Volksbildung und internationaler Gesinnung in Dortmund sowie die Schaffung einer nachhaltigen Plattform zur sozio- und interkulturellen Vernetzung und Förderung von Kunstschaffenden und Kreativen.
- [3] Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch verschiedene, eigens oder in Kooperation organisierte kulturelle, soziokulturelle, interdisziplinäre und partizipative Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Workshops, etc. Dabei sollen regionale sowie überregionale Kunstschaffende bei der Verwirklichung und Umsetzung von Kunst, Bildungs- und Vernetzungsprojekten aller Art unterstützt und gefördert werden, beispielsweise durch die Bereitstellung von Ateliers und Arbeitsplätzen des Vereins.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

[1] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

[1] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

[2] Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

[1] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

[2] Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

[3] Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

[2] Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- [3] Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 9 Beiträge

- [1] Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- [1] die Mitgliederversammlung
[2] der Vorstand
[3] der /die Kassenprüfer:in

§ 11 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- [2] Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- [3] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- [4] Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- [5] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- [6] Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- [7] Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person zur Schriftführung zu wählen.
- [8] Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- [9] Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- [10] Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- [11] Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- [12] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus drei bis zehn Personen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- [2] Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- [3] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- [4] Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen/eine Nachfolger:in bestimmen, der/die maximal bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt bleibt.
- [5] Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- [6] Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.
- [7] Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.
- [8] Dem Vorstand ist es gestattet sich eine interne Geschäftsordnung zu geben.
- [9] Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstände für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, bis zur maximalen Höhe der jeweils aktuell gültigen, sogenannten Ehrenamtspauschale.
- [10] Ist ein Vorstandsmitglied unentgeltlich tätig oder erhält für Tätigkeiten eine Vergütung, die die Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haftet es dem Verein für einen bei der Wahrnehmung von Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- [11] Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Kassenprüfung

- [1] Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen bis zwei Kassenprüfende/n aus den Reihen der Mitglieder.
- [2] Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- [3] Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- [1] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen bei der Auflösung mit einfacher Mehrheit zu beStimmenden gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst- und Kulturszene in Dortmund zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

- [1] Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

